

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TECHNISCHEN BETRIEBE DER STADT
SCHWELM, ANSTALT ÖFFENTLICHEN RECHTS

5. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 02.12.2019

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666),
- in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712),

- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom 28.11.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm vom 06.05.2015 – in der Fassung des 4. Nachtrages vom 03.12.2018 – erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Liter

- | | |
|--|-----------|
| a) für Behälter mit kompostierbarem Abfall 60 – 240 und
1.100 Liter | |
| - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) | 1,00 Euro |
| b) für Restabfallbehälter 30 – 240 Liter | |
| - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) | 1,80 Euro |
| c) für Restabfallbehälter 1.100 Liter | |
| - bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr (26 x jährlich) | 1,23 Euro |
| - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (52 x jährlich) | 2,46 Euro |
| - bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr (13 x jährlich) | 0,62 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 02.12.2019

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
S c h w e i n s b e r g